

Im Streitfall ist ggf. zu prüfen, ob eine Erprobung vorlag.

### 3.2. Einreichung von Neuerervorschlägen in fremden Betrieben

Neuerervorschläge können auch in einem Betrieb eingereicht werden, zu dem der Werktätige kein Arbeitsrechtsverhältnis hat. Diese Festlegung (§ 19 Abs. 3 NVO) fördert die umfassende Nutzung der schöpferischen Gedanken und Initiativen der Neuerer.

Wird der Vorschlag in mehreren Betrieben eingereicht, war es aber erforderlich, die Lösung jeweils entsprechend den betrieblichen Bedingungen zu ändern, ist jeder dieser Betriebe Erstbenutzer. Der Neuerer hat bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen einen Vergütungsanspruch in voller Höhe gegen jeden dieser Betriebe.

Reicht der Werktätige allerdings die gleiche Lösung unverändert in mehreren Betrieben ein, richtet sich sein Vergütungsanspruch in voller Höhe gegen den Betrieb, der die Neuerung zuerst benutzt. Gegen die weiteren Betriebe bestehen Vergütungsansprüche wie bei überbetrieblicher Benutzung.

### 3.3. Anforderungen an einen Neuerervorschlag

Im Prozeß der Arbeit haben die Werkstätigen vielfältige Möglichkeiten und Rechte, an der Leitung und Planung des Betriebes mitzuwirken und zur Steigerung der Produktivität, zur Senkung der Kosten, zur sparsamen Materialverwendung sowie zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen beizutragen. Es ist Pflicht der Leiter, diese Initiativen zu fördern, zu lenken und wirksam zu nutzen.

Als Neuerervorschläge sind die Vorschläge der Werkstätigen dann zu behandeln, wenn sie den Anforderungen in § 18 NVO i. V. m. den in § 2 NVO festgelegten Aufgaben der Neuererbewegung und dem Hauptinhalt der Neuerertätigkeit entsprechen. Daraus ergibt sich für die Gerichte bei der Entscheidung von Streitfällen:

Ein Neuerervorschlag ist auf die Lösung betrieblicher Probleme gerichtet, die wissenschaftlich-technischer, aber auch anderer Art sein können. Die Mittel und Wege zur Lösung müssen im Sinne der Festlegungen in Ziff. 2.2.1. der Richtlinie Nr. 30 ausreichend aufgezeigt sein. Ist das nicht geschehen, liegt kein Neuerervorschlag vor. Eine Lösung wird nicht aufgezeigt, wenn der Vorschlag nur darauf gerichtet ist, eine von mehreren vom Betrieb vorgesehenen Varianten einer Lösung zu benutzen. Das gleiche gilt, wenn für die vom Betrieb festgelegte Maßnahme nur bestimmte Mittel und Methoden möglich waren und nur diese zur Benutzung vorgeschlagen werden. Weist der Werktätige mit seinem Vorschlag auf einen Mangel hin und schlägt er zu dessen Beseitigung Maßnahmen vor, die für den betreffenden Zweck allgemein üblich und bekannt sind, dann liegt keine Lösung im Sinne des § 18 NVO vor. Ein Neuerervorschlag liegt vor, wenn der Werktätige die Durchführung einer betrieblichen Maßnahme auf eine vorteilhaftere Weise als mit den bekannten und zur Anwendung vorgesehenen Mitteln vorschlägt.

Schlägt ein Werkstätiger die Lösung eines bisher im Betrieb nicht erkannten Problems vor, ist das Vorliegen eines Neuerervorschlags nicht deshalb zu verneinen, weil hierfür eine relativ einfache Lösung anzuwenden ist und vorgeschlagen wird. Im Einzelfall ist auch festzustellen, ob der Werktätige ggf. zwar nicht das von ihm angestrebte Problem gelöst, aber die Lösung für eine andere Aufgabe aufgezeigt hat.

Die Anforderung, daß ein Neuerervorschlag geeignet sein muß, einen gesellschaftlichen Vorteil zu erbringen, erfaßt nicht nur in Geld meßbare Vorteile.

Ein gesellschaftlicher Nutzen tritt jedoch nicht ein, wenn der Vorschlag nur dazu führt, Kosten von einem Betrieb auf einen anderen oder auf den Staatshaushalt zu verlagern, ohne daß eine Einsparung eintritt.

Vorschläge von Werkstätigen an staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen, zu bestimmten Anliegen

Gesetze oder andere Rechtsvorschriften zu erlassen oder zu ändern oder Beschlüsse zu fassen, sind nicht auf die Lösung "betrieblicher Probleme gerichtet und werden deshalb nicht als Neuerervorschläge erfaßt. Anders kann es sich bei Vorschlägen verhalten, die auf die Änderung oder Ergänzung von TGL bzw. Standards gerichtet sind.

### 3.4. Benutzung von Neuerervorschlägen

Die tatsächliche Benutzung der vom Neuerer vorgeschlagenen Lösung ist unabdingbare Voraussetzung für den Vergütungsanspruch.

Hat der Betrieb entschieden, daß er einen Vorschlag benutzt und nach den vom Neuerer aufgezeigten Mitteln und Wegen verfährt, ist im allgemeinen auch im Streitfall davon auszugehen, ohne daß die Frage der Benutzung durch das Gericht noch einer weiteren Prüfung bedarf. Hat der zuständige Leiter keine Entscheidung getroffen, wird aber die Lösung dennoch im Betrieb mit Wissen und Duldung der verantwortlichen Mitarbeiter angewendet, ist ebenfalls die tatsächliche Benutzung gegeben. Enthält ein Vorschlag mehrere selbständige Lösungen, ist festzustellen, welche benutzt wird. Besteht Streit darüber, ob die vom Betrieb benutzte und die vom Neuerer vorgeschlagene Lösung gleich sind, ist zunächst immer davon auszugehen, daß die Lösung nur als Ganzes angewandt werden kann. Bei Abweichungen zwischen dem vom Betrieb angewandten und dem vorgeschlagenen Verfahren ist ggf. zu prüfen, ob es sich hierbei um grundlegende andere Lösungen oder Abweichungen in Details handelt, die nicht vom Lösungsweg erfaßt werden. Erforderlichenfalls ist zu klären, worin die Lösung besteht. Dazu können erforderlichenfalls Gutachten beigezogen werden.

Eine tatsächliche Benutzung des Neuerervorschlags ist nicht gegeben, wenn die Lösung in ein Projekt oder in Unterlagen der Produktionsvorbereitung aufgenommen wurde, aber im Betrieb noch nicht danach gebaut bzw. verfahren wird. Das gilt auch für Vorschläge im Investitionsgeschehen, die zu einer Änderung der Entscheidung des Investitionsauftraggebers geführt haben, ohne daß mit der Ausführung der hiervon berührten Maßnahme begonnen wurde.

Eine Benutzung liegt auch dann nicht vor, wenn der Betrieb zwar eine mit dem Vorschlag nach Mittel, Methode und Ergebnis übereinstimmende Maßnahme, jedoch auf der Grundlage einer hiervon unabhängigen, unter anderen Bedingungen und aus anderen Zusammenhängen getroffenen Entscheidung verwirklicht. Das wird im Streitfall mitunter nicht exakt aufgeklärt, so daß es zu fehlerhaften Entscheidungen kommt.

### 3.5. Benutzer und Vergütungspflichtiger

Zur Zahlung der Vergütung ist der tatsächliche Benutzer des Neuerervorschlags verpflichtet.

Benutzer ist der Betrieb, dessen Erzeugnisse, Technologien oder Betriebsabläufe durch den Neuerervorschlag verändert werden, auch wenn sich das ökonomische Ergebnis nicht oder nicht voll bei ihm, sondern bei dem Abnehmer der Erzeugnisse niederschlägt. Andernfalls ist er verpflichtet, den Vorschlag an den fachlich zuständigen Betrieb abzugeben.

Hat der Betrieb entschieden, die Neuerung zu benutzen und hat er beispielsweise die Vorvergütung gezahlt oder sich in anderer Weise gegenüber dem Neuerer wie ein Benutzer verhalten, ist er auch dann zur Zahlung der Vergütung verpflichtet, wenn er später einwendet, er habe irrtümlich über die Benutzung entschieden, weil er beispielsweise die Lösung nicht richtig beurteilt habe.

Projektierungsbetriebe sind nicht Benutzer, wenn sie entsprechend ihren Aufgaben zwar über die Aufnahme der Lösung in das Projekt entschieden haben, aber den Bau oder die Anlage nicht selbst nach diesem Projekt errichten. Das gilt sinngemäß für Investitionsauftraggeber. Diese Betriebe sind jedoch verpflichtet, den jeweiligen Vertragspartner auf den Neuerervorschlag hinzuweisen und den